



Änderung der Jagdverordnung (JSV) – Eingriffe in den Wolfsbestand

Anhörung - Rückmeldeformular

| | |
|--|---|
| Name / Firma / Organisation / Amt | Stiftung für das Tier im Recht (TIR) |
| Abkürzung der Firma / Organisation / Amt | TIR |
| Adresse | Rigistrasse 9 |
| Kontaktperson | MLaw Christine Künzli, stv. Geschäftsleiterin |
| Telefon | 043 443 06 43 |
| E-Mail | kuenzli@tierimrecht.org |
| Datum | 16. März 2015 |

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **16. März 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörungsvorlage

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) dankt für die Gelegenheit, zur aktuellen Revision der eidgenössischen Jagdverordnung Stellung nehmen zu können. Die TIR lehnt den vorliegenden Revisionsentwurf vollständig ab. Insbesondere kritisiert sie sowohl die Bestrebungen des Bundes, seine Kompetenzen bezüglich des Abschusses von Einzelwölfen an die betroffenen Kantone zu delegieren als auch jene hinsichtlich der Einführung einer Regulierung des Wolfbestandes in der Schweiz.

Die Einführung einer Bestandesregulierung ist aufgrund der geringen Anzahl Wölfe in der Schweiz und mit Blick auf die Verpflichtungen der Schweiz bezüglich der Bestimmungen der Berner Konvention nicht zu rechtfertigen. Die in Art. 4bis des Entwurfs genannten Abschusskriterien sind nicht nachvollziehbar und zu wenig präzise, insbesondere blendet der Artikel die von der Berner Konvention im Sinne eines mildereren Mittels geforderten Präventionsmassnahmen komplett aus. Die TIR kritisiert weiter, dass der vorliegende Revisionsentwurf die Förderung des Herdenschutzes und der Aufklärungs- und Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung vollumfänglich ignoriert. Das Konzept Wolf wird einseitig für die Legitimation der Abschussvorgaben herangezogen, während die darin vereinbarten Präventionsmassnahmen keine Erwähnung im Verordnungstext finden. Die Herauslösung einzelner Passagen aus dem Konzept Wolf führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu einseitiger Berücksichtigung einer bestimmten Interessensgruppe. Dies widerspricht dem demokratischen Rechtsprinzip. Die Pflicht der Kantone zur Prüfung milderer Mittel vor einem Einzelabschuss oder einer Regulationsmassnahme ist daher zwingend ausdrücklich in den Verordnungsentwurf aufzunehmen.

Im Weiteren kritisiert die TIR den mit dem Verordnungsentwurf einhergehenden Paradigmenwechsel bezüglich der rechtlichen Definition eines durch Raubtiere herbeigeführten "grossen Schadens" im Sinne von Art. 12 Abs. 4 JGS. Die neue Formulierung in Art. 4bis des Entwurfs führt dazu, dass neu auch ein Rückgang der Jagdregaleinnahmen als Wildschaden im Sinne der Gesetzgebung gelten soll. Als Wildschaden darf demgegenüber lediglich die Bedrohung des Bestandes einer betroffenen Wildart betrachtet werden. Durch die Berücksichtigung der Jagdregaleinnahmen kommt es zu einer unzulässigen und dem Gesetz widersprechenden Höherwertung der menschlichen Jagdinteressen. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Schweizer Jagdgesetzes und führt zu einem unzulässigen Paradigmenwechsel innerhalb der Jagdgesetzgebung, der keinesfalls auf Verordnungsstufe eingeführt werden kann.

Der Wolf ist eine durch die Berner Konvention sowie durch die Schweizer Jagdgesetzgebung geschützte Tierart und ein wichtiger Bestandteil der Biodiversität in der Schweiz. Die Schweiz hat sich zur Förderung der Biodiversität verpflichtet. Im aktuellen Bericht der Europäischen Umweltagentur (EUA) wird sie zu Recht für ihre ungenügenden Leistungen in diesem Bereich gerügt – es besteht klar Nachholbedarf. Die Präsenz des Wolfes trägt zur Belebung des Alpenraums bei. Gestützt auf die Berner Konvention ist dem Wolf ein angemessener Lebensraum in der Schweiz zu gewähren. Der aktuelle Bestand beträgt 20-25 Tiere, von einer gesicherten Wolfspopulation in der Schweiz kann also nicht die Rede sein. Zudem verhalten sich die in der Schweiz lebenden Wölfe völlig artgemäss und nähern sich dem Menschen nicht in einer auffälligen Art und Weise. Insbesondere wurde bis heute kein gegenüber dem Menschen aggressives Verhalten von Wölfen festgestellt. Die nun mit dem vorliegenden Revisionsentwurf geforderte Lockerung der Abschusskriterien durch die Einführung eines Regulierungstatbestands ist nicht nachvollziehbar und entspricht in keinsten Weise den realen Anforderungen im Hinblick auf ein

problemloses Zusammenleben von Mensch und Wolf. Die erhebliche Verschärfung der Lebensbedingungen für Wölfe in der Schweiz muss als nicht zu rechtfertigende Lockerung ihres Schutzstatus bezeichnet werden und ist im Hinblick auf die Bestimmungen der Berner Konvention höchst problematisch.

Entsprechend ist der neue Art. 4bis konsequent zu streichen. Art. 9 der Berner Konvention sieht zwar für bestimmte, klar definierte Zwecke Ausnahmen von den Schutzbestimmungen vor, allerdings dürfen diese Ausnahmen dem Bestand der betroffenen Population nicht schaden. Zudem dürfen keine anderen befriedigenden Lösungen vorhanden sein. Besteht ein milderer Mittel, mit dem das legitime Ziel erreicht werden kann, gilt der Abschuss als unzulässige Massnahme.

Die geforderte Lockerung des Wolfschutzes irritiert umso mehr als bereits heute die Möglichkeit besteht, durch gezielte Einzelabschüsse – im Sinne einer mildereren und für die Wolfspopulation verträglicheren Massnahme – unzumutbare Schäden zu verhindern und die Sicherheit von Bevölkerung und Nutztieren zu gewährleisten. Eine Lockerung der Abschussvoraussetzungen und damit des Wolfschutzes ist gestützt auf die tatsächliche Situation in der Schweiz nicht notwendig und mit Blick auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz nicht zu rechtfertigen. Dies umso mehr, wenn die schweizerische Realität mit jener der umliegenden Länder verglichen wird, die über wesentlich höhere Bestände und teilweise auch über andere Konfrontationssituationen mit Einzeltieren verfügen, sich aber dennoch nicht zu vorschnellen Radikalmassnahmen verleiten lassen. Der Abschuss eines Wolfes darf immer nur als ultima ratio verstanden werden und ist gestützt auf die geltenden Bestimmungen ausschliesslich dann zulässig, wenn alle anderen geeigneten und mildereren Mittel ausgeschöpft wurden. Nicht zuletzt verpflichtet die verfassungsmässig verankerte Würde der Kreatur die schweizerischen Gesetz- und Verordnungsgeber, im Umgang mit Lebewesen besonders rücksichtsvoll umzugehen, lässt sich aus der Anerkennung ihrer Würde doch auch in bestimmter Hinsicht eine Existenzberechtigung ableiten.

Die im neuen Art.4bis Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs genannten Abschusskriterien sind aufgrund der aktuellen Zahlen zu den Nutztierissen nicht nachvollziehbar. Es fehlt in den Erläuterungen eine Herleitung dieser Kriterien. Insbesondere stossend ist der Umstand, dass für die Vornahme der Bestandesregulierung erheblich tiefere Anforderungen gestellt werden als für den Abschuss einzelner Wölfe. Das Bundesamt hat es verpasst, die Entstehung dieser Kriterien nachvollziehbar zu erklären. Sie sind entsprechend als willkürlich zu betrachten und widersprechen damit dem Legitimationsgrundsatz.

Im Bereich der Präventionsmassnahmen, die aus Sicht der Berner Konvention und des Tierwürdeschutzes gegenüber einem Abschuss von Einzeltieren und insbesondere gegenüber radikalen Eingriffen in die Population klar zu bevorzugen sind, wurden die Mittel bislang nicht ausgeschöpft. Dem Schutz der Herden wird nach wie vor zu wenig Nachachtung verschafft, und im Bereich der Aufklärung der Bevölkerung hätten Bund und Kantone weit mehr Möglichkeiten, zu einer problemlosen Koexistenz von Mensch und Wildtier beizutragen. Auch problematische Jagdpraktiken, die etwa mit Luderplätzen (Lockplätzen) in Siedlungsnähe arbeiten, sind in die Strategie miteinzubeziehen und entsprechend zu unterbinden.

Im Weiteren kritisiert die TIR die Kompetenzverschiebung hinsichtlich der Einzelabschüsse von Wölfen zugunsten der betroffenen Kantone. Die neue Regelung, wonach betroffene Kantone Verfügungen zum Abschuss einzelner Wölfe ohne vorgängige Absprache mit dem BAFU vornehmen können, führt nach Ansicht der TIR zu übereilten Abschussverfügungen. Der Grund hierfür liegt in den politischen Interessen, die der hochemotionalen und wenig faktenbasierten Wolfsdebatte zugrunde liegen und in die kantonalen Entscheidungen unweigerlich miteinfließen. Wenn passionierte Jäger über das

Schicksal eines als Konkurrenz wahrgenommenen Wildtieres entscheiden müssen, sind objektiv-sachliche Argumente natürlicherweise von untergeordneter Bedeutung. Durch Einbezug einer Bundesstelle wird zumindest eine gewisse Distanz zur lokalen Problematik geschaffen. Es besteht die Hoffnung auf eine überlegtere Entscheidung.

Dies ist insbesondere in der aktuellen Phase der Gewöhnung an eine Koexistenz der schweizerischen Bevölkerung mit dem Wolf von Bedeutung. Die Aufregung rund um dieses scheue Wildtier beruht nicht auf dessen auffälligem Verhalten, sondern auf der Unerfahrenheit der Bevölkerung im Umgang mit (eigentlich heimischen) Raubtieren.

Um eine Koexistenz von Mensch und Wolf zu gewährleisten, sind – im Einklang mit der Berner Konvention und der schweizerischen Verfassung und im Sinne eines mildereren geeigneten Mittels – Präventions-, Informations- und Herdenschutzmassnahmen zu ergreifen und zu fördern. Die Kompetenzverschiebung zugunsten der Kantone sowie die Einführung eines Regulationstatbestandes setzen hier die falschen Zeichen und Anreize und führen zu einer nicht zu rechtfertigenden Lockerung des Wolfsschutzes und zu einem Verstoß gegen die schweizerische Selbstverpflichtung zur Förderung der Biodiversität. Der mit dem Verordnungsentwurf verfolgte Ansatz ist damit klar abzulehnen.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln (bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden)

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|----------------------|--|--|
| Art. 4 Abs. 1 Bst. d | Keine Bemerkung. | Kein Änderungsvorschlag. |
| Art. 4bis Abs. 1 | Wie oben ausgeführt, ist eine Regulierungsbestimmung weder notwendig noch angemessen. Der Absatz bzw. der gesamte Artikel ist somit ersatzlos zu streichen. | Absatz ist zu streichen. |
| Art. 4bis Abs. 2 | Die Kriterien zur Beurteilung einer zulässigen Regulation sind nicht nachvollziehbar. Das Töten von zehn Nutztieren innerhalb von vier Monaten kann weder als Definition eines "grossen Schadens" im Sinne von Art. 12 JSG noch als "ernster Schaden" im Sinn von Art. 9 zweites Alinéa der Berner Konvention verstanden werden. Die Regulation eines Wolfsrudels ist ein erheblicher Eingriff und als weit einschneidendere | Absatz ist zu streichen. Sollte an der Möglichkeit der Bestandesregulierung festgehalten werden ist Art. 4bis Abs. dritter Satz wie folgt zu ergänzen: Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist nur zulässig, sofern im betroffenen Gebiet zumutbare |

| | | |
|-------------------------|---|--|
| | <p>Massnahme für das Wolfsrudel zu sehen als der Abschuss eines auffällig gewordenen Einzeltieres. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso die Kriterien für eine Bestandesregulierung derart unter den Vorgaben für einen Einzelabschuss liegen. Die Anforderungen an einen Regulationstatbestand sind zu tief angesetzt, was den durch die Berner Konvention garantierten Schutz des Wolfes verwässert.</p> <p>Jagdregaleinnahmen als Schaden sind nicht akzeptierbar. Ein Rückgang der Jagdregaleinnahmen darf nicht als Kriterium für Schaden herangezogen werden. Dies widerspricht den in Art. 9 der Berner Konvention aufgeführten Ausnahmetatbeständen sowie Sinn und Zweck der Schweizer Jagdgesetzgebung und des Verfassungsgrundsatzes der Berücksichtigung der kreatürlichen Würde und führt zu einem unzulässigen Paradigmenwechsel innerhalb des Jagdrechts.</p> <p>Der Abschusses eines Wolfes ist immer als ultima ratio zu betrachten und darf nur dann als Massnahme angewendet werden, sofern kein anderes geeignetes und milderes Mittel zur Verfügung steht. Dieser Grundsatz ist im Verordnungsentwurf ausdrücklich zu vermerken. Da die Schadensverhütung und die Sicherheit der Bevölkerung bereits heute durch den Abschuss einzelner Wölfe garantiert werden kann, ist eine Bestandesregulierung nicht notwendig und daher nicht zulässig. Bund und Kantone haben gestützt auf die Berner Konvention die Präventionsmassnahmen im Sinne milderer Mittel zu fördern und zu verstärken.</p> | <p>Präventionsmassnahmen wie insbesondere Herdenschutz-, Vergrämungs- und Aufklärungsmassnahmen nicht zielführend waren.</p> |
| <p>Art. 4bis Abs. 3</p> | <p>Diese Bestimmung ist nicht notwendig und daher zu streichen. Die Sicherheit des Menschen kann auch durch Einzelabschüsse auffällig gewordener Tiere gewährleistet werden. Eine solche Regelung besteht bereits. Präventionsmassnahmen im Sinne der Aufklärungs- und Informationspflicht von Bund und Kantonen gegenüber der Bevölkerung verhindern ein problematisches Verhalten von Wildtieren zuverlässig. Die Einführung einer Bestandesregulierung gestützt auf einen einzelnes auffällig gewordenes Tier ist nicht zu rechtfertigen und verstösst gegen</p> | <p>Absatz ist zu streichen.</p> |

| | | |
|------------------|---|---|
| | die Berner Konvention, da ein milderer Mittel vorhanden ist. | |
| Art. 4bis Abs. 4 | Der Absatz ist aufgrund der fehlenden Notwendigkeit zu streichen. | Absatz ist zu streichen. |
| Art. 4ter | Keine Bemerkungen. | |
| Art. 9bis Abs. 1 | Keine Bemerkungen. | |
| Art. 9bis Abs. 2 | Keine Bemerkungen. | |
| Art. 9bis Abs.3 | Der Abschusses eines Wolfes ist immer als ultima ratio zu betrachten und darf nur dann als Massnahme angewendet werden, sofern kein anderes geeignetes und milderer Mittel zur Verfügung steht. Dieser Grundsatz ist im Verordnungsentwurf ausdrücklich zu vermerken. Da die Schadensverhütung und die Sicherheit der Bevölkerung bereits heute durch den Abschuss einzelner Tiere garantiert werden kann, ist eine Bestandesregulierung nicht notwendig und somit nicht zulässig. Bund und Kantone haben gestützt auf die Berner Konvention die Präventionsmassnahmen im Sinne milderer Mittel zu fördern und zu verstärken. | Art. 9bis Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen: Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist nur zulässig, sofern im betroffenen Gebiet zumutbare Präventionsmassnahmen wie insbesondere Herdenschutz-, Vergrämungs- und Aufklärungsmassnahmen nicht zielführend waren. |
| Art. 9bis Abs. 4 | Keine Bemerkungen. | |
| Art. 9bis Abs. 5 | Keine Bemerkungen. | |
| Art. 9bis Abs. 6 | Die TIR kritisiert die Kompetenzverschiebung hinsichtlich der Einzelabschüsse von Wölfen zugunsten der betroffenen Kantone. Die neue Regelung, wonach betroffene Kantone Verfügungen zum Abschuss einzelner Wölfe ohne vorgängige Absprache mit dem BAFU | Art. 9bis Abs. 6 ist wie folgt zu ändern: Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren oder der Sicherheit von Menschen dienen und darf nur in vorgängiger Absprache |

| | | |
|--------------------------|---|--|
| | <p>vornehmen können, führt nach Ansicht der TIR zu übereilten und einseitig politisch motivierten Abschussverfügungen.</p> | <p>mit dem BAFU verfügt werden. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden konnten.</p> |
| <p>Art. 10bis Bst. f</p> | <p>Die TIR kritisiert die Kompetenzverschiebung hinsichtlich der Einzelabschüsse von Wölfen zugunsten der betroffenen Kantone. Die neue Regelung, wonach betroffene Kantone Verfügungen zum Abschuss einzelner Wölfe ohne vorgängige Absprache mit dem BAFU vornehmen können, führt nach Ansicht der TIR zu übereilten und einseitig politisch motivierten Abschussverfügungen.</p> | <p>Art. 10bis Bst. f ist wie folgt zu ändern: a. den Fang oder, soweit nicht bereits durch Artikel 9bis geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Wölfe oder Luchse sowie die Präventionsmassnahmen wie insbesondere die Aufklärungs-, Vergrämungs- und Herdenschutzmassnahmen.</p> |
| | | |
| | | |